



Energiestadt

european energy award

Energiestadt- ERFA 2022

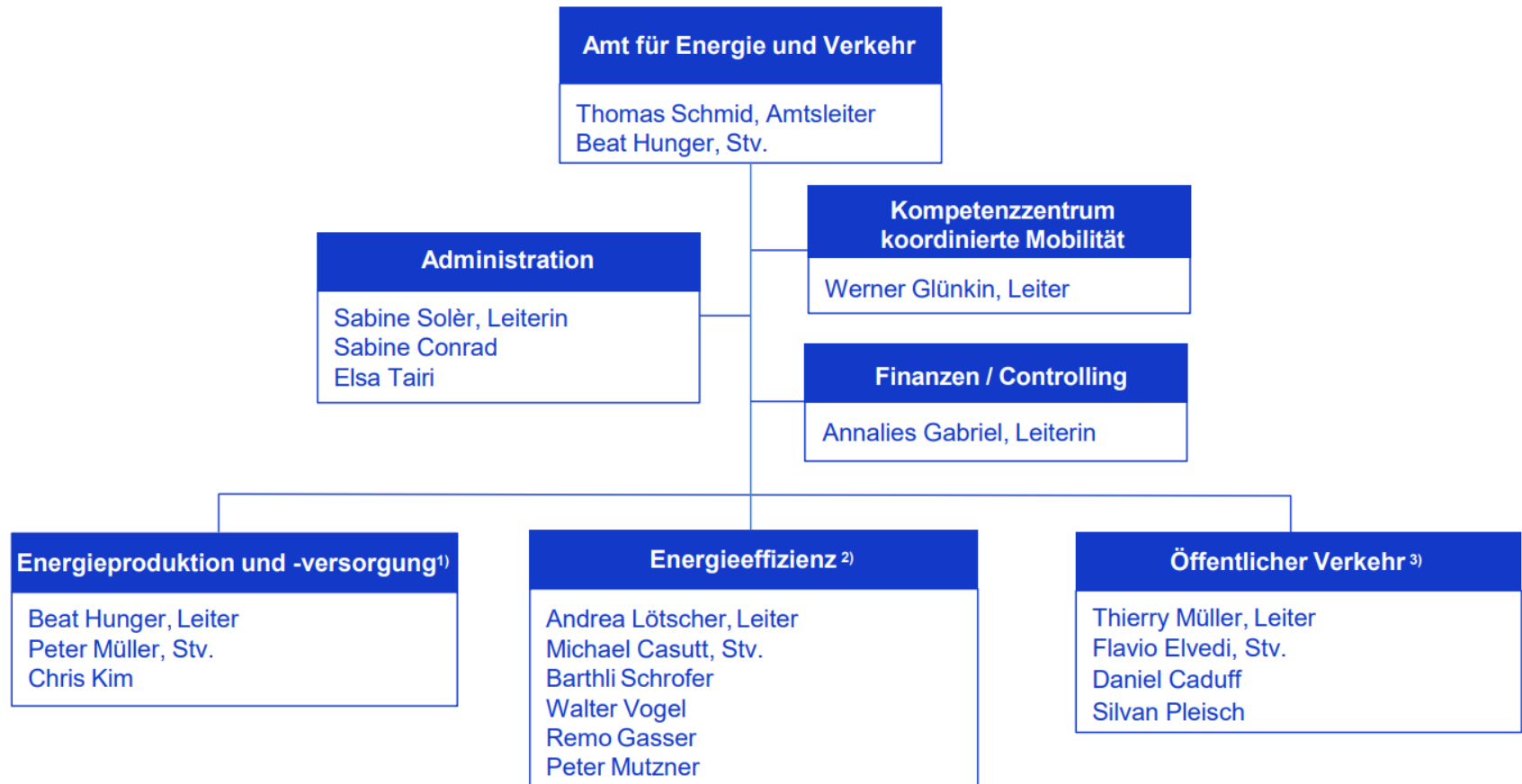
Michael Casutt

Amt für Energie und Verkehr GR



- **Energiestädte in Graubünden – Ein Überblick**
- **Energiegesetz – Private Kontrolle**
- **Energie-News vom Kanton**





1. Konzessionen, Wasserwerksteuer, Projekt- und Plangenehmigungen, Energieproduktions- und Energieversorgungsanlagen, Energiedatenbank

2. Beratung, Förderprogramme, MINERGIE-Zertifizierung, erneuerbare Energien

3. Angebots-/ Investitionsplanung, Fahrplan-/ Bestellverfahren, Konzessionen / Tarifverbünde

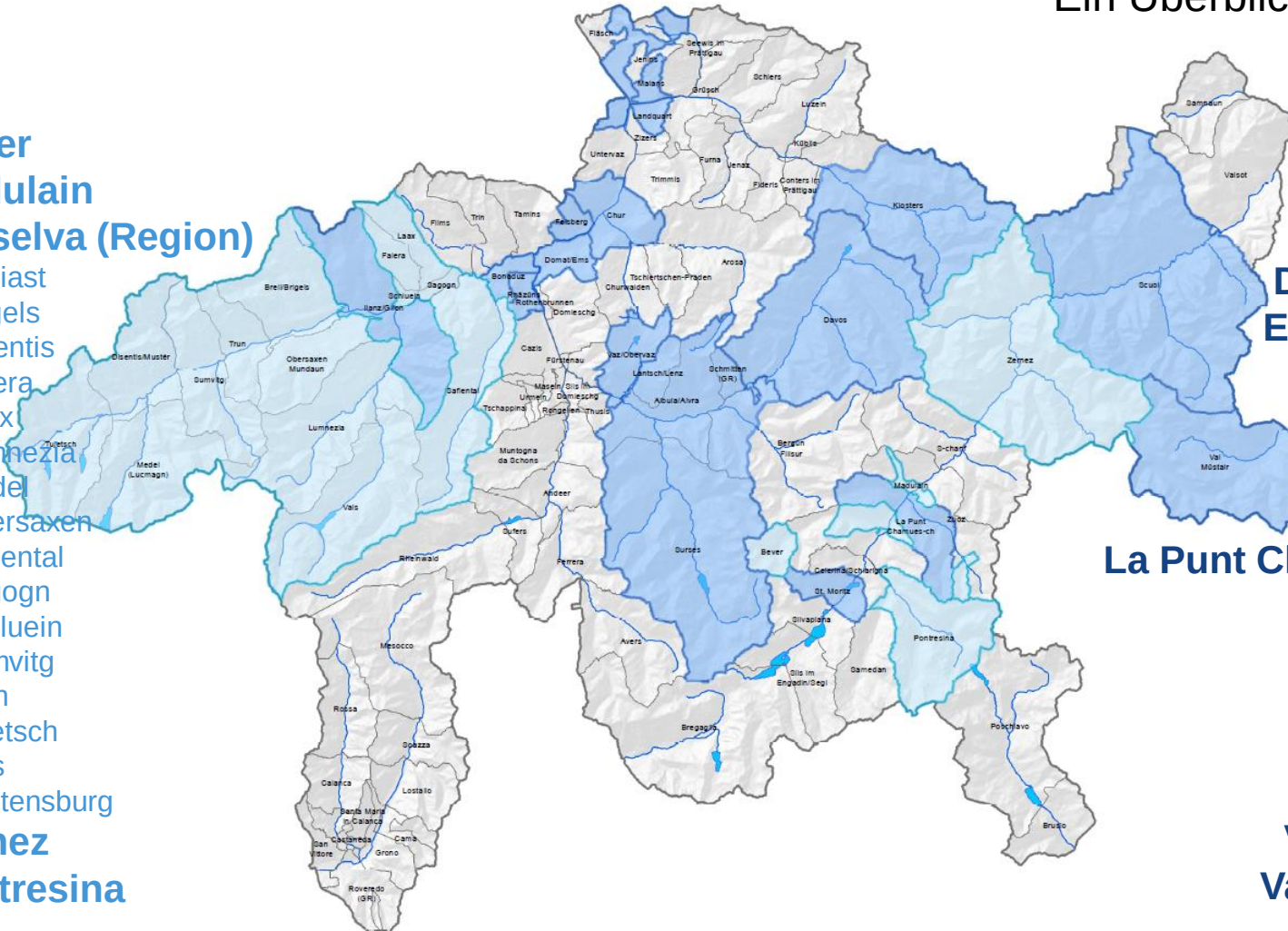


Bever Madulain Surselva (Region)

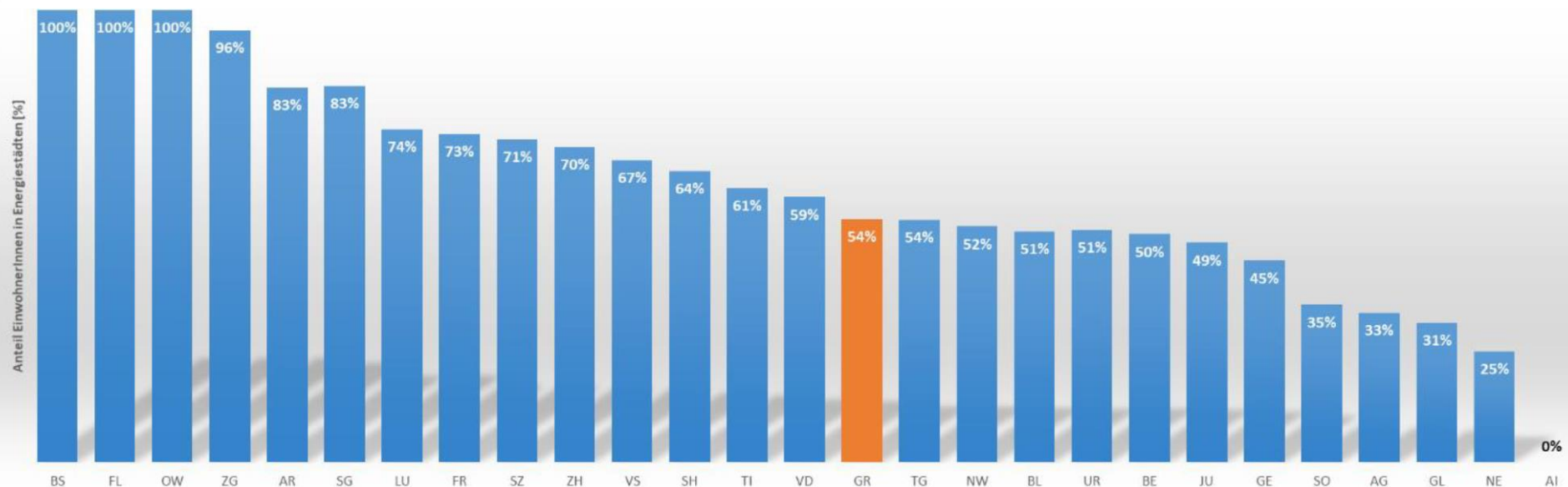
- Andiastr
- Brigels
- Disentis
- Falera
- Laax
- Lumnezia
- Medel
- Obersaxen
- Safiental
- Sagogn
- Schluein
- Sumvitg
- Trun
- Tujetsch
- Vals
- Waltensburg

Zernez Pontresina

Bonaduz
Chur
Davos
Domat-Ems
Ela (Region)
Felsberg
Ilanz
Klosters
Landquart
La Punt Chamues-ch
Maienfeld
Malans
Rhäzüns
Scuol
St. Moritz
Val Müstair
Vaz/Obervaz

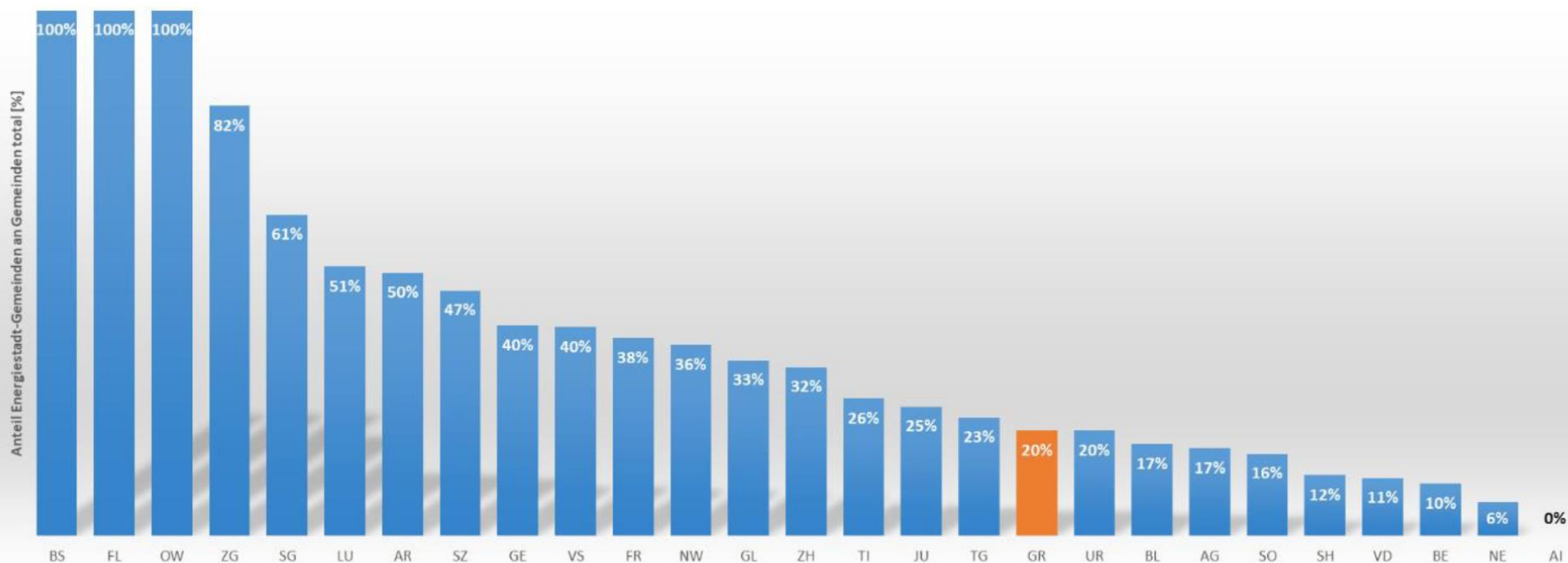


Wieviele Bewohner Graubündens wohnen in einer Energiestadt?



Durchschnittswert Schweiz und Liechtenstein beträgt 60%

Wieviele Gemeinden sind Energiestädte?



Re-Audit's 2022:

Maienfeld, Scuol, Rhäzüns

Gold-Audit 2022:

Re-Audit's 2023:

Ilanz/Glion, Chur

Audit 2023:



- **Energiestädte in Graubünden – Ein Überblick**
- **Energiegesetz – Private Kontrolle**
- **Energie-News vom Kanton**



Das teilrevidierte **Kantonale Energiegesetz (BEG)** sowie die **Kantonale Energieverordnung (BEV)** ist seit **1.1.2021** in Kraft.

Kantonale
Energiegesetz
(BEG)



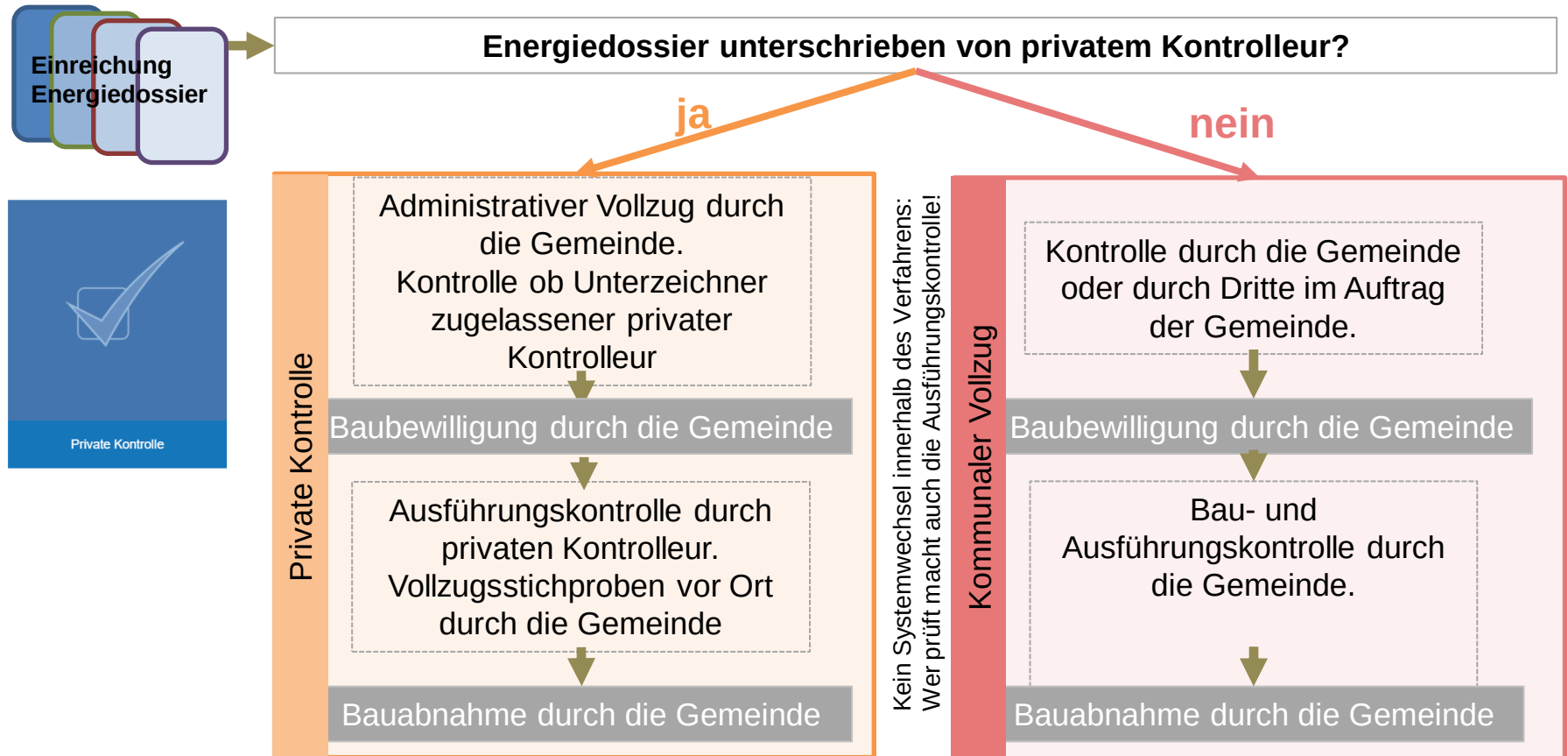
Kantonale
Energieverordnung
(BEV)



Vollzugshilfen
ENDK

Wie sind die ersten Erfahrungen?
Meldepflicht EN-120 beim Kesslersatz?

www.energienachweis.gr.ch



 EnFK Konferenz Kantonaler Energiefachstellen Conférence des services cantonaux de l'énergie Conferenza dei servizi cantonali dell'energia Conferenza dals posts spezialissads chantunals d'energia	EN-101a	Energienachweis Energiebedarf Standardlösungskombination
Beilagen/Erläuterungen		
Unterschriften Name und Adresse bzw. Firmenstempel Sachbearbeiter/-in, Tel.: Ort, Datum, Unterschrift:		

Nachweis erarbeitet durch:

Kann jeder/e ausfüllen

Nachweisprüfung/Private Kontrolle
Die Vollständigkeit und die Richtigkeit bescheinigt

Unterzeichnet durch einen privaten Kontrolleur

Ausführungskontrolle: ☐ gleich oder:

Gesuchsprüfung

der private Kontrolleur übernimmt die Verantwortung, dass der Nachweis dem Energiegesetz entspricht.

→ zwingend für die Baufreigabe

auch ein privater Kontrolleur macht die **Ausführungskontrolle:**

[Formular](#)

zwingend für die Bauabnahme

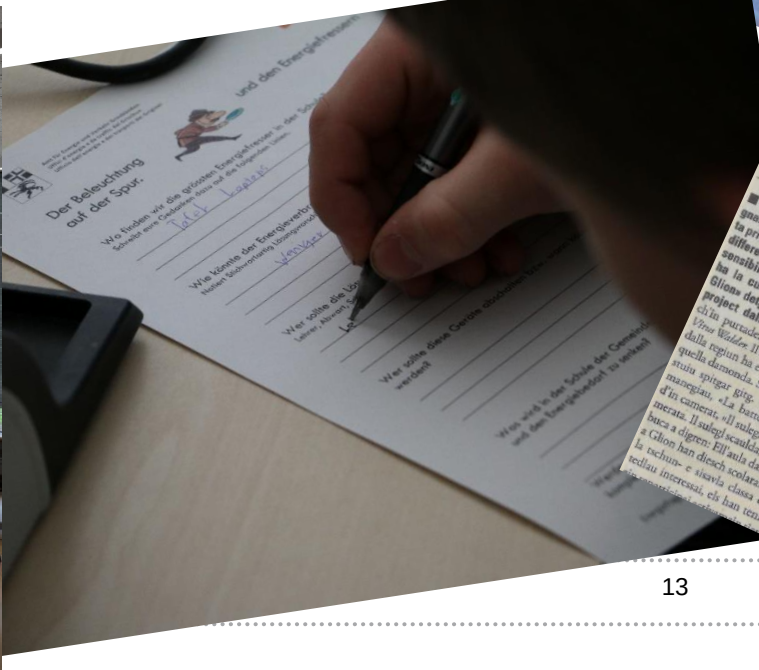
→ rechtzeitige Information des Bauherrn

- **Energistädte in Graubünden – Ein Überblick**
- **Energiegesetz – Private Kontrolle**
- **Energie-News vom Kanton**



Energie Mobil GR

- Road-Show zum Thema Energie im Gebäude
- Gebäudehülle und Haustechnik zum Anfassen
- Mit individuellen Referaten



Vollzugspraxis für Photovoltaikanlagen

- Genügend angepasste Anlagen sind nicht Baubewilligungspflichtig.
- Produzierte Energie hat einen Wert, nicht nur die Gestaltung.
- Gebäudehülle steht im Zentrum (Dächer, Fassaden, Brüstungen,...)
- Bei geschützten Bauten ist eine PV-Anlage nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- Gemeinde soll die Vorbildfunktion wahrnehmen



Mobile Heizungen im Freien



- Betrieb für gewerbliche Zwecke nur zulässig, wenn der verursachte CO₂-Ausstoss kompensiert wird.
- Heizpilze, Heizungsanlagen für Festzelte sowie Wärme- und Infrarotstrahler, etc.
- www.aev.gr.ch unter Energieeffizienz/Vollzug/Mobile Heizungen im Freien



Hinweis: Wir empfehlen die Formulare lokal zu speichern (Ziel speichern unter) und mit dem Adobe-Reader zu öffnen. Die Nachweisformulare funktionieren mit dem Browser "Edge" sowie "Chrome" leider nicht korrekt. Die Formulare können zusätzlich [hier](#) heruntergeladen werden. Danke für Ihr Verständnis.

Gesetzliche Grundlagen

Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG, 820.200)

Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV, 820.210)

Das Gesetz und die Verordnung treten am 1.1.2021 ohne Übergangsfrist in Kraft. Für den Vollzug sind die Nachweisformulare und die Vollzugshilfen ab EN-101 anzuwenden. Die Energienachweise sind auch dann der Gemeinde vorzulegen, wenn baurechtlich keine Bewilligung notwendig ist.

Die Formulare sowie die Vollzugshilfen EN-1-16 sind nicht mehr gültig.

Vollzugsplattform

www.energienachweis.gr.ch

Was möchten Sie tun?



Hauptformular



Deckung Wärmebedarf



Wärmeschutz von Gebäuden



Haustechnische Anlagen



Eigenstromerzeugung bei Neubauten



Beleuchtung



Ersatz Wärmeerzeugung



Spezielle Bauten und Anlagen



Private Kontrolle



Kantonale Förderprogramme 2023

Anschlüsse an Fernwärmenetze

Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Der Kanton Graubünden kann für Anschlüsse an Fernwärmenetze Förderbeiträge gewähren. Bauten und haustechnische Anlagen gelten zur Bestimmung der Förderberechtigung als bestehend, wenn sie vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind.

Gefördert wird nach Energiebezugsfläche (EBF).

Beitragsbemessung			
Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 5'000	
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF 20/m ² EBF	

Erstinstallation für Wärmeverteilungssysteme

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 5'000
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF 20/m ² EBF

Maximale Beitragshöhe* CHF 100'000

Wärmeverbund ab 70 kW Heizleistung

Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Gefördert wird der Neubau wie auch die Sanierung bestehender Wärmeverbünde, die zugehörige Wärmeerzeugung. Die zugehörige Abwärme muss für die Raumheizung eingesetzt werden. Prozesswärme ist nicht förderfähig. Die Förderung setzt die Erreichung der Wärmeerzeugungsleistung voraus.

Gefördert wird nach Energiebezugsfläche (EBF).

Beitragsbemessung		
Neubau/Erweiterung Wärmeverbund		
Maximale Beitragshöhe		

Neubau/Erweiterung Wärmenetze
Maximale Beitragshöhe

Komfortlüftungsanlagen

Nutzungsgradverbesserung gewerblicher oder industrieller Prozesse

Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Graubünden kann finanzielle Beiträge an energetische Verbesserungen gewerblicher und industrieller Prozesse gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass die Massnahmen ein Nutzungsgrad erzielt, der mindestens 25 Prozent über dem bisherigen Wert liegt. Die Förderung setzt sich aus der Förderung für die Raumwärme und Brauchwarmwasser zusammen. Der Beitrag steigt mit dem Ausmass der Nutzungsgradverbesserung und der Effizienz der Massnahmen. Der Beitrag wird objektbezogen berechnet.

Maximale Beitragshöhe CHF 100'000

Neubauten/Ersatzneubauten mit Vorbildcharakter

Amt für Energie und Verkehr Graubünden

Förderprogramme des Kantons Graubünden

Version 1/77

Was wird gefördert?

Gebäudehülle
» Teil- und Gesamtanierungen
» Bonus für Gesamtanierungen (Gesamtanierungsbonus)

Haustechnik

Thermische Solaranlagen
» Förderung der Kollektoren
» Förderung der Speicher

Weiter wie bisher...inkl. Aktionsplan GREEN DEAL

Allgemeines kurz notiert

Allgemeine Förderbedingungen im Kanton Graubünden

» Beitragsantrag ist in Bezug auf Artikel 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.

» Art. 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) lautet:

„Beginnt ein Geschäftsführer mit der Ausführung des Vorhabens oder trägt er die Ausführung vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzulegende Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzulegende Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.“

„Erzählt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abschreibung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden (siehe Art. 43a Energieverordnung des Kantons Graubünden).“

Gesuchszusicherung

» Beitragsantrag online unter www.energie.gr.ch einreichen.
» Unterzeichnete Dokumente und notwendige Belegien gemäss Gesuch dem Amt für Energie und Verkehr in einfacher Ausfertigung zustellen.
» Energie und Verkehr in einfacher Ausfertigung zustellen.
» Beitragsantrag gilt erst als eingereicht, wenn die unterschriebenen Dokumente dem Amt für Energie und Verkehr vollständig in Papierform vorliegen.
» Prüfen Sie gleichzeitig, ob weitere Unterstützungsleistungen von Ihrer Wohnkommune oder Ihrem lokalen Elektrizitätswerk angeboten werden.

Adresse

Amt für Energie und Verkehr Graubünden
Rohrstrasse 5
7001 Chur

081 257 36 30

Was wird gefördert?

Beitragsberechtig sind Bauteile der thermischen Sanierung folgende U-Werte erfüllen:

Fenster
U-Wert Glas $\leq 0,70 \text{ W/m}^2\text{K}$ 30 CHF/m² Bauteil
U-Wert $\leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ 60 CHF/m² Bauteil

Wand, Dach, Boden (Bauteile gegen aussen)
U-Wert $\leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ 60 CHF/m² Bauteil

Wand, Decke, Boden (Bauteile gegen innen)
U-Wert $\leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ 20 CHF/m² Bauteil

Fenster sind nur förderfähig, wenn gleichzeitig die Fassade, der Dachstuhl oder die Decke saniert wird. Glasbauelemente sind nur bei gleichzeitiger Sanierung der Fassade, des Dachstuhls oder der Decke förderfähig.

Der Bonus bemisst sich wie folgt: Für die Bauteile Boden gegen Erdreich werden zusätzlich CHF 60

Gesamtanierungsbonus (Bonus Gebäudehülle)
Der Bonus Gebäudehüllebonus wird gewährt, wenn alle Bauteile eines Gebäudes (Fassade, Fenster, Dach, Boden gegen Erdreich) gleichzeitig saniert werden. Der Bonus kann nur gleichzeitig beantragt werden und basiert auf der Gebäudehülle. Dach und Wand/Decke sind nicht förderfähig.

Minimale Beitragshöhe CHF 5'000
Maximale Beitragshöhe CHF 100'000
*ausschliesslich eines allfälligen Gesamtanierungsbonus

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?
Beiträge werden nur für Massnahmen an bestehenden Gebäuden, deren Errichtung vor dem Jahr 2000, gewährt. Die Errichtung muss im Ausgusszustand beherrschbar sein.

Ab CHF 10'000 Förderbetrag pro Antrag ist ein mit dem Beratungsbericht (GEAK-Plus) zu erstellen.

Für geschützte Bauten oder Bauteile können gegen U-Werte nicht realisierte sind, Erleichterungen (z.B. bei Nicht-förderberechtigung) sind Ersatzneubauten, Anbauten, Wintergärten, Neubauten Umbauten (z.B. Ausbauten) zu beantragen.

» Holzheizungsanlagen

» Wärmepumpenanlagen

» Thermische Solaranlagen

» Komfortlüftungsanlagen

» Anschlüsse an Fernwärmenetze

» Wärmeverbund ab 70 kW Heizleistung

Neubauten/Ersatzneubauten mit Vorbildcharakter (MINERGIE-P)

Nutzungsgradverbesserung gewerblicher oder industrieller Prozesse

Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht - GEAK Plus

Bitte beachten:

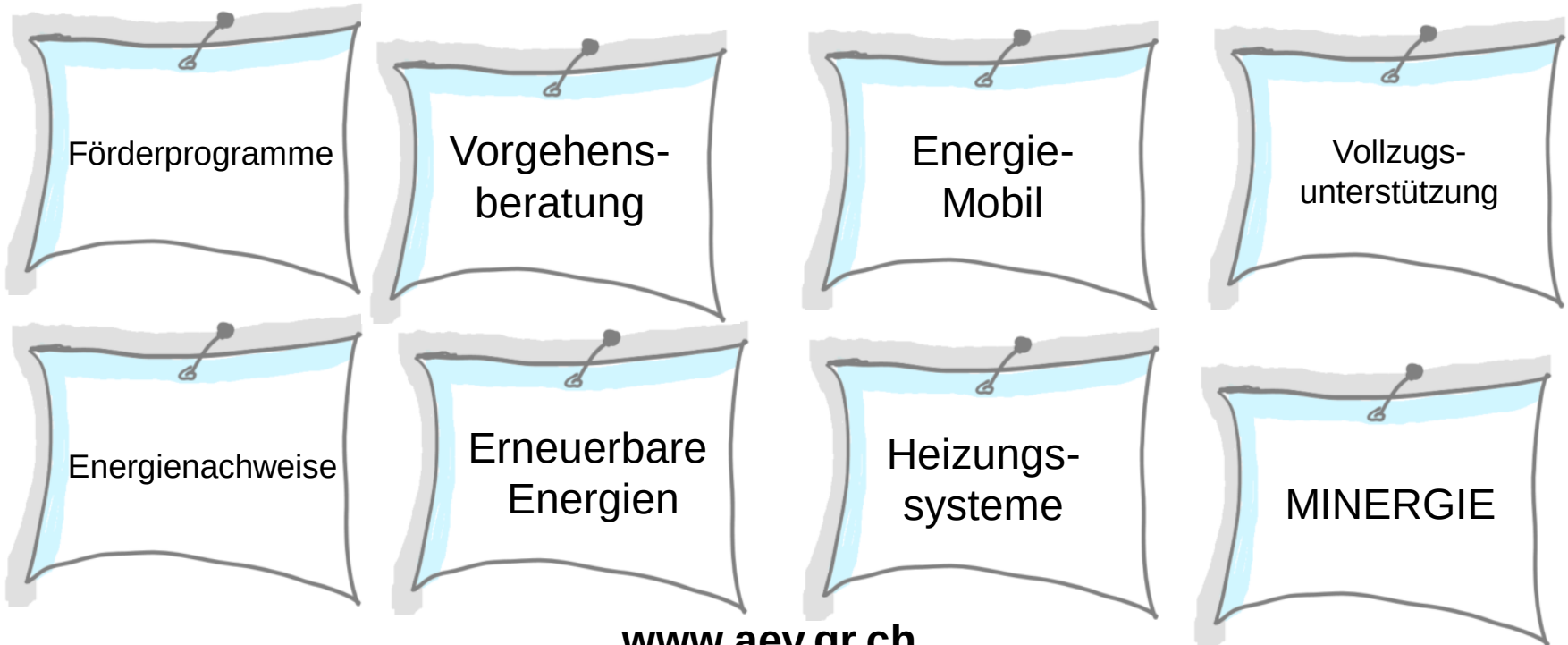
» Detaillierte Förderbedingungen sowie Leitfaden sind online unter www.energie.gr.ch abrufbar.

» Beitragsantrag muss rechtzeitig vor Bau-/Installationsbeginn einzureichen.

» Eine Förderzusage muss vor Bau-/Installationsbeginn vorliegen.

www.energie.gr.ch

Wir unterstützen bei Fragen zur Energie:



www.aev.gr.ch
081 257 36 30
info@aeV.gr.ch

Amt für Energie und Verkehr GR, Ringstrasse 10, 7001 Chur



Energiestadt

european energy award

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

www.aev.gr.ch